武道協会道場浪人

Sicherheitskonzept gegen sexualisierte Gewalt

-Langfassung-

Rev. 1
Stand: Dezember 2024

Inhalt

1 Vorwort 4

2 Definition und Arten von Gewalt 4

2.1 Definition 4

2.2 Arten von Gewalt 4

2.2.1 Psychische Gewalt 4

2.2.2 Körperliche Gewalt 5

2.2.3 Sexualisierte Gewalt 5

3 Risikoanalyse 5

4 Maßnahmen und Verhaltensregeln 6

4.1 Klarer Ansprechpartner 6

4.2 Einführung eines unabhängigen Jugendrates 6

4.3 Auswahl Ehrenamtlicher 6

4.4 Verhaltenskodex 7

4.5 Beschwerdemanagement und Handlungsrichtlinie 7

4.6 Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen 8

5 Ausblick 8

Anhang 1 Verhaltenskodex für den Vorstand, die Trainer, Trainerassistenten und Betreuer 1

1 Verantwortung 2

2 Umgang und Sprache 2

3 Körperliche Gewalt 2

4 Klärende Gespräche 2

5 Körperkontakt 3

6 Umkleiden 3

7 Sanitäranlagen 3

8 Vereinsfahrten 4

9 Datenschutz 4

10 Mitnahme in den Privatbereich 4

11 Einzeltraining 4

12 Konsum von Alkohol und Drogen 4

13 Geheimnisse/ Geschenke 5

14 Kenntnisnahme und Anerkennung 5

Anhang 2 Verhaltenskodex für die Mitglieder und Erziehungsberechtigten 1

1 Umgang und Sprache 2

2 Körperliche Gewalt 2
3 Beschwerdemanagement 2
4 Körperkontakt 3
5 Umkleiden 3
6 Sanitäranlagen 4
7 Vereinsfahrten 4
8 Datenschutz 4
9 Mitnahme in den Privatbereich 4
10 Einzeltraining 4
11 Prüfungen 5
12 Konsum von Alkohol und Drogen 5
13 Geheimnisse/ Geschenke 5
14 Kenntnisnahme und Anerkennung 6
Anhang 3 Beschwerdeformular 7
Anhang 4 Handlungsrichtlinien 1
Anhang 5 Konsequenzen bei Fehlverhalten 1
1 Konsequenzen bei Fehlverhalten Ehrenamtlicher 2
2 Konsequenzen beim Fehlverhalten von Mitgliedern / Elternschaft 4
Anhang 6 Beratungsstellen für Opfer von Gewalt 1

1 Vorwort

Der Kampfkunstverein Dojo Ronin e.V. versteht sich als ein Lern- und Lebensraum, der sich der Prämisse der Menschlichkeit verpflichtet. Besonders im Bereich der Nachwuchsförderung, mit zahlreichen Kinder- und Jugendgruppen, liegt der Fokus auf der optimalen Entwicklung der Sportler. Daher setzt sich der Verein aktiv für das Wohl und den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

In diesem Bewusstsein trägt der Kampfkunstverein Dojo Ronin e.V. die Verantwortung, Kinder und Jugendliche wirksam vor Gefahren und Beeinträchtigungen ihres körperlichen und psychischen Wohlergehens zu schützen. Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, hat der Verein gemeinsam mit dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und den Trainern das vorliegende Sicherheitskonzept gegen sexualisierte Gewalt (Sicherheitskonzept) entwickelt. Ziel dieses Konzepts ist es, mögliche Gefährdungsfelder im Vereinsumfeld zu erkennen, Gefahrensituationen zu minimieren, präventive Maßnahmen zu erarbeiten und im Bedarfsfall klare Handlungsanweisungen bereitzustellen. Dabei berücksichtigt das Sicherheitskonzept ausdrücklich alle Formen von Gewalt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Sicherheitskonzept das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2 Definition und Arten von Gewalt

2.1 Definition

Ganz allgemein bezeichnet der Begriff „Gewalt“ den Einsatz psychischer und/oder physischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen oder sie dem eigenen Willen zu unterwerfen. Gewalt wird dabei immer individuell unterschiedlich empfunden und kann außerdem verschiedene Formen annehmen.

2.2 Arten von Gewalt

Im Folgenden soll ein klares und einheitliches Bild über die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt innerhalb eines Vereins gezeichnet werden.

2.2.1 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst alle Angriffe auf die Gefühle, Gedanken, das Selbstwertgefühl und die Selbstsicherheit eines Menschen. Dabei werden die Interessen, Bedürfnisse, Gedanken und Gefühle des Gegenübers abgewertet, umgeleitet oder negiert. Ziel dieses Verhaltens ist es meist, Macht, Kontrolle und Dominanz zu erlangen sowie Privilegien gegenüber der unterlegenen Partei zu erreichen.

Beispiele für psychische Gewalt sind Beschimpfungen, Anschreien, Diskriminierung, Beschämen oder Bloßstellen, Abwerten, Auslachen, Drohen und Mobbing. Im Gegensatz zur physischen Gewalt ist psychische Gewalt von außen oft nicht oder nur schwer erkennbar, was ihre Identifikation erschwert. Manchmal können durch mangelndes Feingefühl unbewusste Grenzverletzungen entstehen, was die Einschätzung erschwert, ob tatsächlich psychische Gewalt vorliegt.

Strafrechtlich relevante Arten psychischer Gewalt sind unter anderem Beleidigung (§185 StGB), üble Nachrede (§186 StGB), Bedrohung (§241 StGB), Nachstellen (§238 StGB) und Verleumdung (§187 StGB).

2.2.2 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher oder physischer Gewalt versteht man alle Handlungen, die die körperliche Unversehrtheit und das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Dazu gehören beispielsweise Schlagen, Treten, Schütteln, Kneifen, Beißen und an den Haaren ziehen.

Eine strafrechtlich relevante Körperverletzung liegt vor, wenn das Opfer durch eine unangemessene Handlung in seinem körperlichen Wohlbefinden oder seiner Unversehrtheit beeinträchtigt wird oder wenn eine Gesundheitsschädigung – also ein krankhafter Zustand – hervorgerufen oder verstärkt wird (§223 StGB). Auch der Versuch einer solchen Handlung ist strafbar. In besonderen Fällen kann die Tat als gefährliche Körperverletzung qualifiziert werden (§224 StGB)..

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle unerwünschten oder erzwungenen Handlungen sowie grenzverletzendes Verhalten mit sexualisiertem Bezug. Dazu zählen sämtliche Tätigkeiten und verbalen Äußerungen, die die eigene Intimität beeinträchtigen oder das Gegenüber ungewollt dazu zwingen, in die Intimsphäre einer anderen Person einzudringen.

Beispiele für sexualisierte Gewalt sind der bewusste Entzug der Privatsphäre, sexualisierte Sprache, ungewollte Berührungen, das Erzwingen des Anschauens pornografischer Medien oder des Mitwirkens daran, sexuelles Bedrängen sowie das Erzwingen sexueller Handlungen.

Strafrechtlich relevante Tatbestände umfassen unter anderem die Verbreitung pornografischer Inhalte (§184 StGB), sexuelle Belästigung (§184i StGB), sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB), von Kindern (§176 StGB), von Jugendlichen (§182 StGB) sowie Vergewaltigung (§177 StGB).

3 Risikoanalyse

Zunächst bedarf es einer Risikoanalyse, um das Gefahrenpotenzial und die Gelegenheitsstrukturen innerhalb des Vereins zu erkennen. Dabei gilt es insbesondere, Risiken und grundlegende Schwachstellen zu identifizieren, die Gewalt begünstigen könnten. Ebenso müssen die bisherigen Verhaltensweisen kritisch betrachtet und bewertet werden.

Unsere Einrichtung weist aufgrund der Vereinscharakteristik offene Strukturen auf. Es bestehen daher lose Grenzen zwischen Innen und Außen, was dazu führt, dass prinzipiell jeder die Möglichkeit hat, in das System einzutreten oder ehrenamtlich tätig zu werden. Diese Offenheit birgt erhebliche Risiken für den Gewaltschutz. Um dem entgegenzuwirken, müssen klare Regeln und Pflichten für die Mitglieder, Eltern, Ehrenamtlichen (einschließlich ihrer Einsatzvoraussetzungen) sowie alle am Vereinsleben Beteiligten eingeführt werden.

Die Rahmenbedingungen in unserem Verein können zudem zu riskanten Abhängigkeiten führen. Zum einen streben viele ehrgeizige junge Sportler nach Weiterentwicklung und deren Bestätigung durch positive Wettkampfergebnisse und Prüfungserfolge. Diese Ziele sind jedoch nur durch sportliche Förderung und das Wohlwollen der Trainer erreichbar. Zum anderen bietet der Kampfkunstverein Dojo

Ronin e.V. Kindern und Jugendlichen auch einen Lebensraum sowie einen sozialen Anker. Gemeinsame Aktionen und Ausflüge sind hierbei ein wichtiger Bestandteil zur Stärkung der sozialen Zusammengehörigkeit, erhöhen jedoch das Risiko für Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportlern und Ehrenamtlichen. Hier ist ein ausgewogenes Maß zwischen Regelungen und genügend Freiraum für eine gelungene Jugendarbeit erforderlich.

Eine emotionale Abhängigkeit der jungen Sportler lässt sich meist nicht vollständig vermeiden. Daher ist es essenziell, die Vereinsjugend in Bezug auf Gewalt zu sensibilisieren und sie zu unterstützen, ihre individuellen Grenzen zu erkennen und offen zu kommunizieren.

Gleichzeitig muss betont werden, dass die Ehrenamtlichen viel Herzblut und Engagement in die Vereinsarbeit investieren. Dies kann jedoch zu Spielraum für Fehlinterpretationen führen. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, klare Leitlinien und Regeln für alle Beteiligten aufzustellen.

4 Maßnahmen und Verhaltensregeln

4.1 Klarer Ansprechpartner

Es werden vier Kernansprechpartner für das Thema Gewalt eingesetzt, wobei je zwei Personen aus der Trainerschaft und zwei aus der Elternschaft bzw. den Mitgliedern gewählt werden. Diese Gewaltschutzbeauftragten agieren unabhängig und werden parallel zum Vorstand in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nach der Wahl werden die Gewaltschutzbeauftragten öffentlich benannt und auf der Jugendversammlung vorgestellt.

4.2 Einführung eines unabhängigen Jugendrates

Als weitere Sicherheitsinstanz werden alle zwei Jahre sechs Jugendvertreter auf der Jugendversammlung der Schweriner Vereinsjugend gewählt. Um alle Altersgruppen zu vertreten, werden dazu zwei Kinder bis 12 Jahre, zwei Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren sowie zwei junge Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren gewählt. In der Außenstelle des Vereins in Wittenförden finden die Wahlen aufgrund der schulischen Struktur jedes Jahr statt. Dort werden ebenfalls zwei Vertreter gewählt. Auch hier ist, wenn möglich, auf eine geschlechtliche Diversität zu achten.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Die acht Vertreter der Vereinsjugend bilden gemeinsam den Jugendrat des Vereins, der alle sechs Monate tagt. Bei Bedarf kann der Jugendwart hinzugezogen werden. Außerdem besteht für den Jugendrat die Möglichkeit, einen Vertreter in die Vorstandssitzung zu entsenden.

4.3 Auswahl Ehrenamtlicher

Beim Einsetzen neuer Trainer oder Trainerassistenten werden zusätzlich zur fachlichen Kompetenz auch charakterliche Aspekte miteinbezogen. Neue Trainer oder Trainerassistenten werden dabei grundsätzlich in Absprache mit den betroffenen Trainern vom Vorstand ernannt. Gleiches gilt für Betreuer auf Veranstaltungen oder Vereinsfahrten.

Außerdem sind alle Trainer, Betreuer und Vorstandsmitglieder vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dies betrifft auch alle Trainerassistenten, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben. Diese Führungszeugnisse müssen

jeweils alle drei Jahre erneuert werden. Alle Betroffenen, die schon vor Ausarbeitung des Sicherheitskonzeptes als Ehrenamtliche tätig waren, reichen das Führungszeugnis spätestens innerhalb von drei Monaten nach.

Des Weiteren wird allen Personen, die eine der obigen Positionen besetzen möchten, vor ihrer Tätigkeit das Sicherheitskonzept zur Kenntnisnahme ausgehändigt. In diesem Zuge wird auch der Verhaltenskodex (**Anhang 1**) übergeben, welcher klare Regeln zum Umgang mit den Trainierenden enthält und für alle verbindlich ist. Diesem muss durch Unterschrift zugestimmt werden. Sollte die Unterzeichnung verweigert werden, wird der Anwärter nicht eingesetzt. Für die bereits vor dem Gültigwerden des Sicherheitskonzeptes bestehende Trainerschaft gilt das entsprechend.

Allgemein ist bei Veranstaltungen und Vereinsfahrten auf einen angemessenen Betreuerschlüssel zu achten, wobei die ausgewählten Verantwortlichen jeweils mindestens aus einer weiblichen und einer männlichen Person bestehen müssen. Empfohlen ist hier bei 6- bis 14-Jährigen ein Schlüssel von eins zu acht, im Zweifelsfall ist ein Betreuerschlüssel von eins zu zehn gestattet. Gleiches gilt auch für die Trainer im Jugendbereich. Sollte es nicht möglich sein, eine diverse Betreuung sicherzustellen, wird zumindest je ein männlicher und ein weiblicher Ansprechpartner für die jeweilige Gruppe ernannt.

Alle Personen, die im Zuge ihrer Vereinstätigkeiten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, werden in regelmäßigen Abständen von höchstens drei Jahren entsprechend ihres Auftrages und ihres Aufgabenbereiches zum Thema Gewaltprävention geschult.

4.4 Verhaltenskodex

Zusätzlich zum Verhaltenskodex für die Trainer, Trainerassistenten, Betreuer und Vorstandsmitglieder wurde auch ein Verhaltenskodex mit klaren Regeln für die allgemeinen Vereinsmitglieder sowie weiterer am Vereinsleben Beteiligter entwickelt (**Anhang 2**).

Dieser wird dem Aufnahmeantrag als Anhang in Form eines QR-Codes beigefügt. Gleiches gilt für eine Kurzzusammenfassung des Sicherheitskonzeptes. Eine Zustimmung gilt von nun an als Eintrittsvoraussetzung. Die bereits beigetretenen Mitglieder erhalten ebenfalls eine Kopie zur Zustimmung, welche als Voraussetzung zum Fortbestand der Vereinsmitgliedschaft gilt.

4.5 Beschwerdemanagement und Handlungsrichtlinie

Innerhalb des Vereins wird ein Beschwerdemanagement aufgebaut. Hierfür ist es wichtig, dass sowohl die Trainer, die Mitglieder und insbesondere die Kinder und Jugendlichen ihre Meinung, ihre Kritik oder ihre Beschwerdegründe schnell und sicher mitteilen können. Um dies zu vereinfachen, wurde ein Beschwerdeformular in möglichst einfacher Sprache (**Anhang 3**) entwickelt. Dieses wird auch im Mitgliederbereich der Website zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird im Vorflur eine „Kummerbox“ für die Kinder und Jugendlichen aufgestellt, welche einmal wöchentlich von den Mitgliedern des Jugendrates gesichtet wird. Dies soll eine möglichst schnelle und anonyme Problemlösung sicherstellen. In Wittenförden gilt dies entsprechend. Im Falle eines Problems wird es an den Jugendwart weitergeleitet und das weitere Vorgehen mit diesem gemeinsam besprochen.

Außerdem werden interne Handlungsleitfäden für den Verdachtsfall geschaffen. Alle Mitglieder, Trainer, Betreuer oder Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Vermutung von Grenzverletzungen oder Ein- und Übergriffen in Form von Gewalt (welcher Art auch immer) einem der

Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Sollte es sich im Falle des Beauftragten um den oder die Tatverdächtigen handeln, ist entweder einer der anderen drei Ansprechpartner oder direkt der Vorstand zu informieren. Wichtig ist hierbei, immer mit Bedacht zu handeln. Zunächst hat immer der Opferschutz Vorrang. Deshalb ist es wichtig, sich klarzumachen, dass Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit keine Sache von Privatpersonen, sondern die Sache der Polizei ist. Demnach sollte es verhindert werden, eigene Nachforschungen anzustellen. Insbesondere sollte auf ein „Verhör" der betroffenen Personen verzichtet werden. Des Weiteren sollten bloße Verdachtsfälle nicht sofort weitergetragen und an einen großen Personenkreis weitergegeben werden. Jede Maßnahme sollte mit dem betroffenen Opfer und nach Übereinkunft mit diesem sowie dessen gesetzlichen Vertretern abgesprochen werden.

In Abstimmung mit dem Vorstand wurden Handlungsrichtlinien (**Anhang 4**) erstellt, um Ehrenamtlichen bei Verdachtsfällen Handlungssicherheit zu geben und ein Wegschauen aufgrund von Hemmungen möglichst zu verhindern. Diese Handlungsrichtlinien dienen auch der emotionalen Entlastung der Ehrenamtlichen im Zweifelsfall.

4.6 Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen

Um die Kinder und Jugendlichen für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren, werden in regelmäßigen Abständen Angebote zum Gewaltschutztraining geschaffen. Hierbei wird zum einen der Aspekt der Selbstverteidigung miteinbezogen, zum anderen sollen die jungen Vereinsmitglieder für das Thema Gewalt im Allgemeinen, aber auch besonders für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden. Die in den Angeboten erlernten Kompetenzen werden darüber hinaus in den laufenden Trainingsbetrieb mit einbezogen.

5 Ausblick

Nach der Veröffentlichung wird das Sicherheitskonzept im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Hierzu werden alle Ehrenamtlichen und Mitglieder mit einbezogen. Des Weiteren wird es alle zwei Jahre altersgerecht auf der Jugendversammlung vorgestellt. Die in den Anhängen genannten Dokumente zur Nachvollziehbarkeit sowie die Beschwerden werden jeweils für ein Jahr aufbewahrt. Die unterschriebenen Ehrenkodexe werden jeweils bis zum Vereinsaustritt, Austritt aus dem Ehrenamt oder der Überarbeitung und Neufassung der Unterlagen, welche einer erneuten Zustimmung bedürfen, aufbewahrt.

Anhang 1 Verhaltenskodex für den Vorstand, die Trainer, Trainerassistenten und Betreuer

Verhaltenskodex für den Vorstand, die Trainer, Trainerassistenten und Betreuer

Die nachfolgenden Regeln dienen zum einen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen des Vereins vor einer Kindeswohlgefährdung jeglicher Art sowie dem Schutz des Wohls aller Mitglieder und zum anderen dem Schutz der Trainer oder Helfer vor unberechtigten Verdächtigungen

1 Verantwortung

In meiner Funktion als ehrenamtlicher Trainer oder Trainerassistent im Verein beachte ich vor allem in Bezug auf die Arbeit mit den mir anvertrauten Sportlern den Schutz ihres Wohlergehens. Durch meine Rolle im Verein kommt mir eine Autoritäts- und Vertrauensrolle zu. Mir ist die hiermit einhergehende Verantwortung bewusst und ich versichere, meine Stellung nicht zum Schaden der Sportler auszunutzen. Außerdem ist mir bewusst, dass ich den Verein nach außen vertrete und somit dafür sorge, seine Werte auch in meinem Privatleben zu repräsentieren.

2 Umgang und Sprache

Ich versichere, dass mein Umgang mit den Sportlern von Respekt und Vertrauen geprägt ist. In meiner Sprache achte ich auf einen wertschätzenden Ton und verzichte auf abfällige, rassistische oder sexistische Äußerungen. Das Wohlergehen der Sportler hat immer Vorrang gegenüber den sportlichen Zielen. Ich versichere, niemanden aufgrund geringerer Leistungen oder kognitiver Einschränkungen zu benachteiligen.

In Prüfungs- und Wettkampfsituationen entscheide ich entsprechend objektiv und ohne Ansehen der Person. Dabei berücksichtige ich bei Prüfungen und Vorprüfungen das Alter und etwaige körperliche oder kognitive Einschränkungen der Sportler sowie die regelmäßige Trainingsteilnahme. Prüfungen und Vorprüfungen finden niemals allein mit einem Sportler statt. Außerdem achte ich auf einen fairen und respektvollen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und schreite gegebenenfalls ein.

3 Körperliche Gewalt

Mir ist klar, dass bei körperlicher Gewalt eine Null-Toleranz-Grenze im Verein besteht. Ich bin mir der Verantwortung bewusst, die es mit sich bringt, eine Kampfkunst zu erlernen. Das von mir erlangte Wissen wende ich grundsätzlich nur im Notfall und zur Selbstverteidigung an. Dies gilt auch bei Vorkommnissen im Privatleben.

4 Klärende Gespräche

Bei Problemen und Sorgen der Sportler bin ich immer offen für ein klärendes Gespräch. Dieses findet niemals allein mit einem einzelnen Vereinsmitglied statt. Ich beachte also das Sechs-Augen-Prinzip und hole entweder einen Erziehungsberechtigten oder einen anderen Trainer oder Helfer dazu. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel stellen zum einen das Anvertrauen der Trainierenden über erlebte Gewalt dar. In diesem Fall protokolliere ich das Gespräch genau und informiere in Absprache

mit dem Betroffenen die weiteren Stellen. Dabei beachte ich unsere Handlungsrichtlinien. Zum anderen soll den Sportlern die Möglichkeit für ein Vier-Augen-Gespräch mit Vertrauenspersonen im Allgemeinen offengehalten werden. Sollte sich ein Sportler dies explizit wünschen, ist allerdings immer schnellstmöglich ein Vorstandsmitglied zu informieren. Dieser hält sich bestenfalls in den Vereinsräumen auf, im Zweifelsfall ist die Information telefonisch vorzunehmen. Das Gespräch findet nie bei vollständig geschlossener Tür statt.

5 Körperkontakt

Körperkontakt (Ermunterung, Gratulation, Trösten, Technikkorrekturen) ist nur im pädagogisch sinnvollen Maße gestattet. Trotz der Unabdingbarkeit des Körperkontaktes, die bei der Ausübung einer Kampfsportart vorliegt, nehme ich die individuellen Grenzempfindungen der Sportler ernst und achte auch darauf, dass die Trainierenden diese untereinander respektieren. Ich setze als Bestrafung von Fehlverhalten keine Gewalt ein. Bei Partnerarbeiten achte ich auf einen alters- und leistungsgerechten Kontakt. Diesen setze ich auch bei den Karateka untereinander durch.

Sollte es zu einer Verletzung kommen, beschränke ich den Körperkontakt auf die erforderliche Dauer der Hilfeleistung. Außerdem erkläre ich dem Betroffenen die notwendigen Schritte. Sollte dieser die Hilfe verweigern, akzeptiere ich das, es sei denn, dadurch entstehen extreme Gefahren für sein leibliches Wohl oder das Wohl anderer. Wenn möglich, ziehe ich eine zweite Person zur Unterstützung hinzu. Im Anschluss an die Versorgung des Verletzten benachrichtige ich bei Minderjährigen immer deren Erziehungsberechtigte.

6 Umkleiden

Ich kleide mich nur in der Kabine meines eigenen Geschlechts um. Ich achte darauf, mich möglichst nie allein mit einem Schutzbefohlenen umzukleiden. Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf die Zeit des Umkleidens zu beschränken. Die Kabine des anderen Geschlechts betrete ich nur im Ausnahmefall (Notfall) und nach Anklopfen. Ich achte darauf, dass die Türen zu den Umkleiden immer geschlossen sind. Sollte ein Kind Hilfestellung beim An- und Auskleiden benötigen, verweise ich zunächst auf die Eltern oder auf andere Kinder und Jugendliche.

Sollte dies nicht möglich sein (beispielsweise beim Gürtelbinden), übernimmt ein gleichgeschlechtlicher Helfer diese Aufgabe. Fehlt ein solcher, übernehme ich diese Aufgabe nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Sportlers. Zum Erhalt der Intimsphäre ist es gestattet, ein weißes T-Shirt oder Hemd unter dem Karateanzug zu tragen.

7 Sanitäranlagen

Das gemeinsame Duschen von mir und Kindern und/oder Jugendlichen ist untersagt. Das vollständige Entkleiden zum Duschen erfolgt grundsätzlich in den Duschräumen. Auf dem Weg zum Duschen ist auf eine angemessene Körperbedeckung zu achten. Der Aufenthalt im Vorflur ist dabei möglichst minimal zu halten.

Gemeinsame Toilettengänge mit den Sportlern sind mir untersagt

8 Vereinsfahrten

Bei Vereinsfahrten übernachte ich grundsätzlich getrennt von den Kindern und Jugendlichen. Eine Ausnahme von der Regel stellen gemeinschaftliche Übernachtungen auf Lehrgängen in Sporthallen oder in den Vereinsräumen selbst dar. Hier ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Kindern und Jugendlichen zu achten. Ich sorge für eine Geschlechtertrennung in den Zimmern der Teilnehmer. Außerdem betrete ich die Räume grundsätzlich nicht allein und nur nach Anklopfen und der anschließenden Erlaubnis zum Eintreten (außer in absoluten Gefahrensituationen).

9 Datenschutz

Ich verpflichte mich die Datenschutzbestimmungen, beim Umgang mit personenbezogenen Informationen der mir anvertrauten jungen Sportler einzuhalten. Insbesondere beachte ich das Recht aufs eigene Bild. Fotos während des Umkleidens und Duschen sind allgemein verboten.

10 Mitnahme in den Privatbereich

Ich nehme keine einzelnen Kinder und Jugendlichen in meinen Privatbereich mit. Es ist mir gestattet, Fahrgemeinschaften anzubieten, dies aber nur bestehend aus mehreren Personen. Außerdem bedarf es bei Kindern und Jugendlichen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Diese ist durch den Jugendwart abzuheften.

11 Einzeltraining

Einzeltrainingseinheiten mit Kindern und Jugendlichen sind nur unter Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich als Vertreter eingesetzten Person gestattet. Der Vorstand ist grundsätzlich von mir über das Einzeltraining zu informieren. Wenn möglich, ist ein zweiter Trainer, der Jugendwart, ein Gewaltschutzbeauftragter oder einer der Jugendsprecher mit anwesend. Zur besseren Nachvollziehbarkeit liegt eine Liste im Trainingsraum aus, auf der die Namen der Trainierenden und der Aufsichtsperson sowie das Datum und die Unterschriften der Beteiligten vermerkt werden. Auch bei volljährigen Mitgliedern ist der Vorstand über das Einzeltraining zu informieren und dieses schriftlich festzuhalten.

12 Konsum von Alkohol und Drogen

Mir ist bewusst, dass der Konsum illegaler Drogen vollständig verboten ist. In Bezug auf Alkohol, Zigaretten und weitere legale Rauschmittel gehe ich mit gutem Beispiel voran. Bei Veranstaltungen, auf denen ich als Betreuer fungiere, nehme ich nur alkoholische Getränke mit einer maximalen Volumenprozentzahl von 15 zu mir. Dabei achte ich darauf, dass ich meine Funktion als Betreuer und die damit verbundene Aufsichtspflicht weiterhin vollumfänglich ausüben kann und nicht durch meinen Alkoholkonsum in dieser Tätigkeit eingeschränkt werde (max. 0,2‰). Den Konsum anderer legaler Rauschmittel als Alkohol beschränke ich möglichst auf ein Mindestmaß. Ich achte insbesondere darauf, außerhalb der Reichweite der Kinder und Jugendlichen zu rauchen, um einen passiven Konsum zu vermeiden. Das Rauchen innerhalb der Vereinsräume ist vollständig untersagt.

Auf Veranstaltungen, die explizit für Kinder ausgeschrieben werden, ist der Konsum von Alkohol für alle unter 18 verboten. Auf Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene ist es gestattet, dass Jugendliche ab 16 die ihnen durch das Jugendschutzgesetz eingeräumten alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Hier verpflichte ich mich darauf zu achten, dass diese in Maßen konsumiert werden. Auch hier gehe ich als gutes Beispiel voran. Ich gebe Alkohol und andere legale Rauschmittel niemals aktiv an Kinder und Jugendliche ab. Außerdem achte ich darauf, dass die von mir konsumierten legalen Rauschmittel nicht für die jungen Sportler zugänglich werden. Grundsätzlich ist der Genuss von Alkohol im Vereinsumfeld nicht erwünscht, um ein sicheres und gesundes Umfeld für alle Mitglieder zu gewährleisten.

13 Geheimnisse/ Geschenke

Alle Absprachen, die ich mit den Sportlern treffe, können problemlos öffentlich gemacht werden. Vergünstigungen oder Geschenke auf Grundlage von besonderen Erfolgen oder Leistungen für den Verein spreche ich Grundsätzlich mit dem restlichen Trainerteam und dem Vorstand ab.

14 Kenntnisnahme und Anerkennung

Ich habe das Sicherheitskonzept und den vorliegenden Ehrenkodex zur Kenntnis genommen und erkenne beides vollumfänglich an. Ich bin mir dessen bewusst, dass ein Zuwiderhandeln zu den in **Anhang 5** erläuterten Konsequenzen führt.

Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Tätigkeit im Verein
Ort, Datum	Unterschrift

Anhang 2 Verhaltenskodex für die Mitglieder und Erziehungsberechtigten

Verhaltenskodex für die Mitglieder und Erziehungsberechtigten

Die nachfolgenden Regeln dienen zum einen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen des Vereins vor einer Kindeswohlgefährdung, sowie dem Schutz aller Mitglieder vor Gefährdungen jeglicher Art, zum anderen aber auch dem Schutz der Trainer oder Helfer und Mitgliedern vor unberechtigten Verdächtigungen.

1 Umgang und Sprache

Ich versichere, dass mein Umgang mit den Mitgliedern von Respekt geprägt ist. In meiner Sprache achte ich auf einen wertschätzenden Ton und verzichte auf abfällige, rassistische oder sexistische Äußerungen. Dies gilt auch für den Umgang mit den Ehrenamtlichen in Problemfällen. Als Mitglied des Vereins repräsentiere ich die ihm zugrunde liegenden Werte auch nach außen. Prüfungsergebnisse sowie Wettkampfergebnisse akzeptiere ich. Es besteht die Möglichkeit, die Gründe zu erfragen. Als Erziehungsberechtigter setze ich weder die jungen Sportler noch die Trainer in Bezug auf die nächste Gürtelprüfung oder das Erreichen besserer Wettkampfergebnisse unter Druck. Außerdem achte ich auf einen fairen und respektvollen Umgang der Sportler untereinander und schreite gegebenenfalls ein oder informiere einen der vom Verein beauftragten Trainer oder Helfer. Dies gilt auch für die Begleitpersonen der Kinder und Jugendlichen.

2 Körperliche Gewalt

Mir ist klar, dass bei körperlicher Gewalt eine Null-Toleranz-Grenze im Verein besteht. Ich bin mir der Verantwortung bewusst, die es mit sich bringt, eine Kampfkunst zu erlernen. Das von mir erlangte Wissen wende ich grundsätzlich nur im Notfall und zur Selbstverteidigung an. Als Erziehungsberechtigter bin ich dazu verpflichtet, gesichtetes Fehlverhalten der Kinder und Jugendlichen zu melden, dies gilt auch in Bezug auf das eigene Kind. Gleiches gilt für das Fehlverhalten von Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen.

3 Beschwerdemanagement

Bei kleineren Problemen und Sorgen wende ich mich zuerst direkt an den betroffenen Ehrenamtlichen selbst und suche ein klärendes Gespräch. Hierbei bin ich nie ganz allein mit dem Betroffenen. Entweder ein Erziehungsberechtigter oder ein anderer vom Verein beauftragter Helfer ist dabei. Sollte ich auf ein Vier-Augen-Gespräch bestehen, wird immer der Vorstand zeitnah informiert und die Tür ist nie vollständig geschlossen. Bei größeren Problemen nutze ich entweder das Beschwerdeformular oder wende mich direkt an eine Vertrauensperson im Verein. Hierfür stehen mir die Trainer, die Jugendsprecher, die Gewaltschutzbeauftragten, der Jugendwart oder im Zweifelsfall auch der

Vorstand immer zur Verfügung. Außerdem besteht für mich die Möglichkeit, die Kummerbox zu nutzen. Gleiches gilt auch für mich als Erziehungsberechtigter.

4 Körperkontakt

Trotz der Unabdingbarkeit des Körperkontaktes, die bei der Ausübung einer Kampfsportart vorliegt, achte ich auf mein individuelles Grenzempfinden. Sollte mir der Körperkontakt zu einem Ehrenamtlichen, einem Elternteil oder einem anderen Mitglied unangenehm sein, kommuniziere ich dies offen und bestehe auf sofortigen Abbruch dessen. Körperkontakt im Geheimen akzeptiere ich nicht und teile diesen gegebenenfalls einer Vertrauensperson mit. Trotzdem bin ich mir dabei dessen bewusst, dass beispielsweise bei Partnerübungen ein gewisser Körperkontakt Voraussetzung für die Durchführung des Trainings ist und ich nicht bloß aufgrund einer Abneigung gegenüber meines Mittrainierenden die Übung verweigere. Bei Partnerarbeiten achte ich auf einen alters- und leistungsgerechten Kontakt gegenüber meines Mittrainierenden.

Sollte es zu einer Verletzung kommen, beschränkt sich der Körperkontakt auf die erforderliche Dauer der Hilfeleistung mir gegenüber. Sollte ich die Hilfe verweigern, muss dies akzeptiert werden, es sei denn, dadurch entstehen extreme Gefahren für mein leibliches Wohl oder das eines anderen. Auch ich als Elternteil darf Hilfe leisten. Hierbei achte ich auf das individuelle Grenzempfinden der Kinder und Jugendlichen. Sollte die Hilfeleistung abgelehnt werden, akzeptiere ich dies, soweit keine extremen Gefahren für das leibliche Wohl entstehen. Ich versuche möglichst, eine zweite Person zur Hilfe hinzuzuziehen und unterrichte immer den anwesenden Trainer über die Verletzungssituation. Sollte eins der Kinder Trost oder Unterstützung bei mir suchen, ist Körperkontakt nur im pädagogisch sinnvollen Maß gestattet und wird bei Ablehnen des Betroffenen sofort unterbunden.

5 Umkleiden

Ich kleide mich nur in der Kabine meines eigenen Geschlechts um. Die Kabine des anderen Geschlechts betrete ich nur im Ausnahmefall (Notfall), nach Anklopfen und Warten auf eine Zustimmung. Außerdem schließe ich die Tür zur Umkleide immer hinter mir. Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf die Zeit des Umkleidens zu beschränken. Sollte ich Hilfe beim An- und Auskleiden benötigen, suche ich diese zunächst bei meinen Erziehungsberechtigten. Sollte dies nicht möglich sein, darf ich mich an ältere Mittrainierende oder Trainer und Helfer wenden, versuche hier aber möglichst eine gleichgeschlechtliche Hilfsperson aufzusuchen. Zum Erhalt der Intimsphäre ist es gestattet, ein weißes T-Shirt oder Hemd unter dem Karateanzug zu tragen.

Als Elternteil betrete ich die Umkleiden grundsätzlich nur bei erforderlicher Hilfeleistung, dann allerdings auch nur die Kabinen meines eigenen Geschlechts. Sollte mein Kind sich in der anderen Umkleide befinden und Hilfe benötigen, klopfe ich grundsätzlich an und warte, bis sich nur noch mein eigenes Kind in der Umkleide befindet, bevor ich diese betrete. Sollte einer der Ehrenamtlichen mich bitten, den Raum aufgrund der Anwesenheit anderer Kinder und Jugendlichen oder sich selbst zu verlassen, leiste ich dieser Aufforderung Folge.

6 Sanitäranlagen

Das gemeinsame Duschen von Kindern und Jugendlichen in Einzelkabinen ist untersagt. Das Duschen mit einem Ehrenamtlichen ist ebenfalls untersagt. Das vollständige Entkleiden zum Duschen erfolgt grundsätzlich in den Duschräumen. Auf dem Weg zum Duschen ist auf eine angemessene Körperbedeckung zu achten. Der Aufenthalt im Vorflur ist dabei möglichst minimal zu halten. Gemeinsame Toilettengänge sind untersagt. Sollte ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich der sanitären Einrichtungen Hilfe benötigen, ist es nur den eigenen Erziehungsberechtigten gestattet, diese zu leisten.

7 Vereinsfahrten

Bei Vereinsfahrten werden die Zimmer der Teilnehmer grundsätzlich geschlechtlich unterteilt. Die anderen Zimmer betrete ich immer nur mit Einverständnis derjenigen, die dort wohnen, und nach Anklopfen. Gleiches gilt für die Betreuer und etwaige Besucher wie Eltern und Großeltern. Außerdem übernachten Kinder und Jugendliche stets getrennt von den Betreuern. Eine Ausnahme von der Regel stellen gemeinschaftliche Übernachtungen auf Lehrgängen in Sporthallen und in den Vereinsräumen dar. Hier ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Betreuern zu achten.

8 Datenschutz

Ich beachte das Recht aufs eigene Bild der anderen Mitglieder und der Ehrenamtlichen. Fotos während des Umkleidens und Duschen sind verboten. Als Elternteil achte ich ebenfalls das Recht aufs eigene Bild der anderen Kinder und Jugendlichen, sowie aller anderen Vereinsmitglieder und Ehrenamtlichen.

9 Mitnahme in den Privatbereich

Ich betrete den Privatbereich von Ehrenamtlichen nicht allein. Bei Veranstaltungen ist es mir gestattet, an Fahrgemeinschaften teilzunehmen, diese bestehen aber, wenn möglich, aus mehreren Personen. Außerdem bedarf es bei Kindern und Jugendlichen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Als Erziehungsberechtigter und Vereinsmitglied ist es mir gestattet, Fahrgemeinschaften anzubieten. Wie oben bereits erwähnt, bestehen diese aus mehreren Personen, und ich beachte, dass bei Kindern und Jugendlichen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Diese ist zur Abheftung an den Jugendwart weiterzureichen.

10 Einzeltraining

Einzeltrainingseinheiten mit Kindern und Jugendlichen sind nur unter Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich als Vertreter eingesetzten Person gestattet. Der Vorstand ist grundsätzlich über das Einzeltraining zu informieren. Wenn möglich ist ein zweiter Trainer, der Jugendwart, ein Gewaltschutzbeauftragter oder einer der Jugendsprecher mit anwesend.

Auch bei Erwachsenen informiere ich den Vorstand über das Einzeltraining und notiere es wie oben beschrieben in der Liste.

11 Prüfungen

Prüfungen werden nicht allein durchgeführt.

12 Konsum von Alkohol und Drogen

Mir ist bewusst, dass der Konsum illegaler Drogen vollständig verboten ist. In Bezug auf Alkohol, Zigaretten und weitere legale Rauschmittel gehe ich mit gutem Beispiel voran. Bei Veranstaltungen, auf denen ich als Betreuer fungiere, nehme ich nur alkoholische Getränke mit einer maximalen Volumenprozentzahl von 15 zu mir. Dabei achte ich darauf, dass ich meine Funktion als Betreuer weiterhin vollumfänglich ausüben kann und nicht durch meinen Alkoholkonsum in dieser Tätigkeit eingeschränkt werde. Den Konsum anderer legaler Rauschmittel als Alkohol beschränke ich möglichst auf ein Mindestmaß. Ich achte insbesondere darauf, außerhalb der Reichweite der Kinder und Jugendlichen zu rauchen, um einen passiven Konsum zu vermeiden. Das Rauchen innerhalb der Vereinsräume ist vollständig untersagt.

Auf Veranstaltungen, die explizit für Kinder ausgeschrieben werden, ist der Konsum von Alkohol für alle unter 18 verboten. Auf Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene ist es gestattet, dass Jugendliche ab 16 die ihnen durch das Jugendschutzgesetz eingeräumten alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Hier verpflichte ich mich darauf zu achten, dass diese in Maßen konsumiert werden. Auch hier gehe ich als gutes Beispiel voran. Ich gebe Alkohol und andere legale Rauschmittel niemals aktiv an Kinder und Jugendliche ab. Dies gilt für die Eltern entsprechend auch. Grundsätzlich ist der Genuss von Alkohol im Vereinsumfeld nicht erwünscht, um ein sicheres und gesundes Umfeld für alle Mitglieder zu gewährleisten.

13 Geheimnisse/ Geschenke

Alle Absprachen, die ich mit den Ehrenamtlichen, Mitgliedern oder einem fremden Elternteil mache, können problemlos öffentlich gemacht werden. Vergünstigungen oder Geschenke auf Grundlage von besonderen Erfolgen oder Leistungen für den Verein nehme ich grundsätzlich nur entgegen, wenn diese nicht als geheim behandelt werden sollen. Als Elternteil mache ich anderen Kindern als meinen keine geheimen Geschenke.

14 Kenntnisnahme und Anerkennung

Ich habe das Sicherheitskonzept und den vorliegenden Ehrenkodex zur Kenntnis genommen und erkenne beides vollumfänglich an. Ich bin mir dessen bewusst, dass ein Zuwiderhandeln zu den in **Anhang 5** aufgezählten Konsequenzen führt. Außerdem unterrichte ich Personen, die von mir zum Abholen, Bringen oder Betreuen meines Kindes auf Vereinsveranstaltungen oder im laufenden Trainingsbetrieb beauftragt worden sind, über die vereinbarten Regeln. Auch das Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten bringt für diese Konsequenzen mit sich, die in **Anhang 5** aufgeführt sind.

Name, Vorname (Druckbuchstaben) Mitglied	Ort, Datum, Unterschrift
Name, Vorname (Druckbuchstaben) Erziehungsberechtigter (bei Minderjährigen)	Ort, Datum, Unterschrift

Anhang 3 Beschwerdeformular

Beschwerdeformular

Jeder Person im Umfeld des Vereins soll die Möglichkeit eingeräumt werden, unangenehme Situationen und unangemessene Verhaltensweisen zu melden, welche die Kinder und Jugendlichen in ihrer leiblichen, seelischen oder geistigen Unversehrtheit berührt. Eine Beschwerde kann auch anonym eingereicht werden.

Angaben zur Person

Name: .....

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl und Ort: .....

Telefon: .....

Mailadresse: .....

Ich möchte anonym bleiben: ☐

Grund der Beschwerde

☐ Missachtung von Persönlichkeitsrechten

☐ Grenzüberschreitendendes Verhalten in der Gruppe/Verein

☐ Gewaltanwendung

Gegen wen richtet sich ihre Beschwerde?

Name: .....

Beschwerdesachverhalt:

Weiterer Verlauf

Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

Darf bei Aufforderung zur Stellungnahme ihr Name gegenüber der Verantwortlichen Person genannt werden?

Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?

Anhang 4 Handlungsrichtlinien

1. Verhalten bei einfachen Grenzverletzungen ohne Möglichkeit einer Straftat

- **Gespräch mit dem Betroffenen führen / Leitlinien beachten**
    - Nach Möglichkeit das Sechs-Augen-Prinzip beachten (Jugendratsmitglied / Gewaltschutzbeauftragter)
    - Zuhören und Glauben schenken
    - Vertrauen generieren (Zusage, dass weitere Schritte abgesprochen werden)
    - Dokumentation des Gesprächs bei Handlungsbedarf
- **Gespräch mit der grenzverletzenden Person führen / Leitlinien beachten**
    - Nach Möglichkeit das Sechs-Augen-Prinzip beachten (Jugendratsmitglied / Gewaltschutzbeauftragter)
    - Sachliche Darstellung des Sachverhalts
    - Eigene Darstellung der grenzverletzenden Person (Was ist warum passiert?)
    - Dokumentation des Gesprächs
- **Sollten die zwei Darstellungen konträr sein, heranziehen von Zeugen**
- **Gemeinsames klärendes Gespräch mit dem Opfer**
    - Sollte eine Grenzverletzung vorliegen:
        - Entschuldigung des Täters beim Opfer
        - Auf die Konsequenzen bei erneuter Grenzverletzung hinweisen
    - Bei bloßen Missverständnissen:
        - Sachliche Klärung
    - Sollten die Zeugen den grenzverletzenden bestätigen:
        - Sachliche Darstellung der Ansichten
        - Versuch der Schlichtung
        - Ggf. Entschuldigung für die falschen Verdächtigungen
    - Dokumentation der Ergebnisse

2. Verhalten bei ernsteren Konflikten / Möglichkeit einer Straftat

- **Gespräch mit dem Betroffenen führen / Leitlinien beachten**
  - Nach Möglichkeit das Sechs-Augen-Prinzip beachten (Jugendratsmitglied / Gewaltschutzbeauftragter)
  - Zuhören und Glauben schenken
  - Vertrauen generieren (Zusage, dass weitere Schritte abgesprochen werden)
  - Dokumentation des Gesprächs
  - Erziehungsberechtigte informieren
- **Weiterleitung an Gewaltschutzbeauftragten / Vorstand**
  - Ggf. Einleitung weiterer Maßnahmen
    - Opferschutz beachten (keine direkte Konfrontation des potenziellen Täters ohne Schutzmaßnahmen / keine eigenen Ermittlungen)
    - Opfer an Hilfsstellen weiterleiten (**Anhang 6**)
    - Täterschutz beachten (keine öffentliche Bloßstellung, Täter vorerst nur potenziell!)
    - Potenziellen Täter suspendieren (zu seinem / Schutz der Kinder)
    - Ggf. Weiterleitung des Sachverhalts an die Polizei
- **Bei Bestätigung des Sachverhalts:**
  - Ausschluss des Täters
  - Information an Landes- / Dachverbände
  - Information an alle Mitglieder / Eltern
  - Offizielle Entschuldigung des Vereins / Vorstandes bei Opfer / Familie (öffentlich)
  - Gemeinsame Aufarbeitung im Verein (insbesondere im Kinder- / Jugendbereich)
  - Öffentlichkeitsarbeit nur durch den Vorstand
- **Bei widerlegtem Sachverhalt:**
  - Rehabilitation des Falschbeschuldigten
  - Aufhebung der Suspendierung
  - Entschuldigung des Vereins / bestenfalls des Beschuldigenden
  - Gemeinsame Aufarbeitung zwischen falschverdächtigter und verdächtigender Person (wenn Bereitschaft gegeben)
  - Sollte der Verdacht bekannt geworden sein: Offizielle Stellungnahme des Vereins bzw. Aufklärung

Anhang 5 Konsequenzen bei Fehlverhalten

1 Konsequenzen bei Fehlverhalten Ehrenamtlicher

a. Grenzverletzungen ohne potenzielle Straftat

<u>Kleinere Verletzungen</u>

- Klärendes Gespräch
  - Absprache, grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
- Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: 2. schriftliche Verwarnung
  - Suspendierung für 1 Monat (ggf. auch vom allgemeinen Trainingsbetrieb)
- Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
  - Entfernung aus den Ämtern
  - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

<u>Größere Verletzungen (z.B. gezielte Beleidigungen, zu starker Kontakt)</u>

- Klärendes Gespräch
  - Absprache, grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
  - Mündliche Verwarnung
- Wiederholung: schriftliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung:
  - Schriftliche Verwarnung
  - Suspendierung
- Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
  - Entfernung aus den Ämtern
  - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

b. Grenzverletzungen mit Straftatgehalt innerhalb des Vereins

<u>Bei Aufkommen des Verdachts:</u>

- Suspendierung aus Ämtern / Trainingsbetrieb / Veranstaltungen

<u>Bestätigung des Verdachts / Verurteilung des Täters:</u>

- Sofortige Enthebung aus allen Ämtern

- Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
- Meldung beim Landes- / Dachverband

c. Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, sexuelle Selbstbestimmung während des Ehrenamts außerhalb des Vereins

Bei Aufkommen des Verdachts:

- Sofortiger Platzverweis
- Suspendierung aus Ämtern / Trainingsbetrieb / Veranstaltungen

Bestätigung des Verdachts / Verurteilung des Täters:

- Sofortige Enthebung aus allen Ämtern
- Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
- Meldung beim Landes- / Dachverband

d. Eingriff in das Recht aufs eigene Bild von Mitgliedern / anderem Ehrenamtlichen

- Klärendes Gespräch
- Absprachen treffen
  - Entfernen / Löschen aller betreffenden Bilder / Videos
  - Vereinbarung, keine neuen Bilder / Videos anzufertigen
- Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung:
  - Schriftliche Verwarnung
  - Suspendierung aus Ämtern (2 Monate)
- Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:
  - Entfernung aus den Ämtern
  - Allgemeines Verbot, Fotos / Videos anzufertigen (bei Vereinsaktivitäten)
  - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

2 Konsequenzen beim Fehlverhalten von Mitgliedern / Elternschaft

a. Grenzverletzungen ohne potenzielle Straftat

Kleinere Verletzungen

- Klärendes Gespräch
- Absprache, grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
- Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: 2. schriftliche Verwarnung

  Mitglieder**:**

  - Suspendierung vom Training / Veranstaltungen (1 Monat)

  Erziehungsberechtigte**:**

  - Hausverbot für 1 Monat (auch kein Besuch von Veranstaltungen)
- Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:

  Mitglieder**:**

  - Ausschluss von Vereinsaktivitäten
  - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

  Erziehungsberechtigte**:**

  - Ausschluss von Veranstaltungen
  - Ggf. allgemeines Hausverbot nach Beratung mit Trainern / Gewaltschutzbeauftragten / Vorstand

Größere Verletzungen (z.B. gezielte Beleidigungen, zu starker Kontakt)

- Klärendes Gespräch
  - Absprache, grenzverletzendes Verhalten zu unterlassen
  - Mündliche Verwarnung
- Wiederholung: schriftliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: 2. schriftliche Verwarnung

  Mitglieder**:**

  - Sofortiger Platzverweis auf Veranstaltungen
  - Suspendierung vom Training / Veranstaltungen (3 Monate)

  Erziehungsberechtigte**:**

- Sofortiger Platzverweis auf Veranstaltungen
- Hausverbot für 3 Monate (auch kein Besuch von Veranstaltungen)

- Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:

  Mitglieder**:**

  - Ausschluss von Vereinsaktivitäten
  - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

  Erziehungsberechtigte**:**

  - Ausschluss von Veranstaltungen
  - Ggf. allgemeines Hausverbot nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

b. Grenzverletzungen mit Straftatgehalt innerhalb des Vereins

Bei Aufkommen des Verdachts:

Mitglieder**:**

- Sofortiger Platzverweis
- Vorübergehende Suspendierung vom Training / Veranstaltungen
- Vorübergehendes Hausverbot

Erziehungsberechtigte**:**

- Sofortiger Platzverweis

Bestätigung des Verdachts / Verurteilung des Täters:

Mitglieder**:**

- Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
- Meldung an Landes- / Dachverband

Erziehungsberechtigte**:**

- Allgemeines Hausverbot
- Veranstaltungsverbot

c. Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, sexuelle Selbstbestimmung während der Mitgliedschaft außerhalb des Vereins

Bei Aufkommen des Verdachts:

- Sofortiger Platzverweis
- Suspendierung vom Trainingsbetrieb / Veranstaltungen

Bestätigung des Verdachts / Verurteilung des Täters:

- Sofortiger Vereinsausschluss auf Lebenszeit
- Meldung beim Landes- / Dachverband

d. Begehung von Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung durch Erziehungsberechtigte außerhalb des Vereins

Bei Aufkommen des Verdachts:

- Vorübergehender Ausschluss von Vereinsaktivitäten
- Vorübergehendes Hausverbot

Bestätigung des Verdachts / Verurteilung des Täters:

Erziehungsberechtigte:

- Allgemeines Hausverbot
- Veranstaltungsverbot

e. Eingriff in das Recht aufs eigene Bild von Mitgliedern / anderem Ehrenamtlichen

- Klärendes Gespräch
- Absprachen treffen
  - Entfernen / Löschen aller betreffenden Bilder / Videos
  - Vereinbarung, keine neuen Bilder / Videos anzufertigen
- Bei Wiederholung: mündliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung: schriftliche Verwarnung
- Weitere Wiederholung:

  Mitglieder / Erziehungsberechtigte:
  - Schriftliche Verwarnung
  - Vorläufiges Fotoverbot auf Vereinsveranstaltungen (2 Monate)
- Weitere Wiederholung nach Wiederkehr:

  Mitglieder:
  - Allgemeines Foto- / Videoverbot (bei Vereinsaktivitäten)
  - Ggf. Vereinsausschluss (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

  Erziehungsberechtigte**:**
  - Allgemeines Foto- / Videoverbot bei Veranstaltungen
  - Ggf. allgemeines Haus- und Veranstaltungsverbot (z.B. bei Uneinsichtigkeit) nach Beratung zwischen Vorstand, Gewaltschutzbeauftragten und Trainern

Anhang 6 Beratungsstellen für Opfer von Gewalt

Opferhilfe MV

Schröderstraße 22

18055 Rostock

03814907460

Traumaambulanz Schwerin

HELIOS Kliniken Schwerin Klinik für Kinder- und Jugendpsychatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Wismarsche Straße 393-397

03855203391

Weisser Ring Landesbüro MV

Außenstelle Schwerin

Magdeburger Straße 10 a

19063 Schwerin

03855007660

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

08002255530

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Platz der Jugend 8

19053 Schwerin

03855557352

Kinder- und Jugendtelefon Nummer gegen Kummer

26 116111

Polizei Schwerin

Hauptrevier

Graf- York- Straße 6

19061 Schwerin

038551800

Station Schwerin-Mitte

Schloßstraße 10

19053 Schwerin

0385539321

Station Schwerin Lankow

Lübecker Straße 283

19059 Schwerin

038558856914